

Infoblatt: A008

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle Bezüge, die in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Dazu gehören unter anderem Weihnachts- und Urlaubsgelder, Tantiemen und Gratifikationen ohne Bezug auf bestimmte Entgeltabrechnungszeiträume.

Grundsätze für die Beitragsberechnung

Für die Beitragsberechnung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist festzustellen, ob das Arbeitsentgelt eine Einmalzahlung ist.
- Die Einmalzahlung ist einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen.
- Eine anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze ist zu errechnen.
- Das bisher beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist festzustellen.
- Beitragspflichtig ist maximal der Beitrag, der sich aus der Differenz zwischen der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze und dem bisher beitragspflichtigen Entgelt ergibt.

Zuordnung zu einem bestimmten Abrechnungszeitraum

Die Einmalzahlung ist einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen und zwar dem Monat, in dem sie ausgezahlt wird. Die Zahlung kann auch dem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugerechnet werden, wenn dieser Zeitraum zum Zeitpunkt der Auszahlung der Einmalzahlung noch nicht abgerechnet ist.

Erfolgt die Einmalzahlung erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, ist sie dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum desselben Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn in diesem Monat kein Entgelt erzielt wurde.

Werden vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres Einmalzahlungen erbracht, kommt die so genannte „Märzklausel“ zur Anwendung.

Märzklausel

Einmalzahlungen neben dem laufenden Arbeitsentgelt werden bei der Beitragsberechnung grundsätzlich in dem Monat berücksichtigt, in dem sie ausgezahlt werden.

Einmalzahlungen sind allerdings dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn:

- die Einmalzahlung vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres gezahlt wird,
- das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat und
- die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze des aktuellen Jahres übersteigt.

Zuordnung bei Eintritt von Versicherungsfreiheit

Wenn die Sonderzuwendungen nach dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden, ist die Beitragspflicht von Einmalzahlungen davon abhängig, aus welchem Beschäftigungsteil die Sonderzuwendung gewährt wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderzuwendung sowohl im versicherungspflichtigen als auch im versicherungsfreien Beschäftigungsteil, so muss die Sonderzuwendung entsprechend aufgeteilt werden.

Zuordnung bei beitragsfreien Zeiträumen

Während einer beitragsfreien Zeit sind ausgezahlte Sonderzuwendungen nicht beitragsfrei, sondern grundsätzlich beitragspflichtig. Sie müssen dem Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet werden, in dem sie ausgezahlt werden (Beispiel: Bezug von Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld).

Zuordnung bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis

Sonderzuwendungen, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, müssen dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zugeordnet werden, auch wenn dieser Zeitraum nicht mit Entgelt belegt ist. Entsprechendes gilt bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses.

Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung maßgebend (monatlich 4.987,50 Euro in 2023). Bei allen anderen Arbeitnehmern liegt die Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung zugrunde (monatlich 7.300 Euro Rechtskreis West bzw. 7.100 Euro Rechtskreis Ost in 2023).

Wenn das Gesamtarbeitsentgelt (Summe aus laufendem Arbeitsentgelt und Einmalzahlung) im zugeordneten Entgeltabrechnungszeitraum höher ist als die Beitragsbemessungsgrenze, dann müssen Sie die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze ermitteln.

Maßgebend für die Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze ist die Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist. Beitragsfreie Zeiten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Volle Kalendermonate werden mit 30 Tagen und angebrochene mit den tatsächlichen Kalendertagen angesetzt.

Die Jahresbeitragsbemessungsgrenze (in der Krankenversicherung 59.850 Euro für das Jahr 2023) wird mit der Anzahl der in Betracht kommenden Kalendertage multipliziert und durch 360 dividiert.

Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes

Bei der Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes werden sowohl laufendes Arbeitsentgelt als auch bereits früher gezahlte Sonderzuwendungen berücksichtigt. Das Arbeitsentgelt ist jedoch nur soweit heranzuziehen, als es der Beitragspflicht unterliegt. Die zu beurteilende Sonderzahlung wird hierbei nicht berücksichtigt.

Feststellung des beitragspflichtigen Anteils der Sonderzahlung

Zur Feststellung des beitragspflichtigen Anteils der Sonderzahlung wird eine Vergleichsrechnung zwischen der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze und dem bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelt vorgenommen.

Die anteilige Jahresarbeitsentgeltgrenze wird dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für denselben Zeitraum gegenübergestellt. Übersteigt die Sonderzuwendung die Differenz der beiden Werte nicht, so unterliegt die Sonderzuwendung in voller Höhe der Beitragspflicht. Wird der ermittelte Differenzbetrag hingegen überschritten, unterliegt die Sonderzuwendung nur in Höhe des Differenzbetrags der Beitragspflicht.

Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Bei der Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wird zwischen folgenden Möglichkeiten unterscheiden:

Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung

Sofern das beitragspflichtige, einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem laufenden Kalenderjahr zuzuordnen ist, ist es mit dem laufenden Arbeitsentgelt in einer Summe mit der nächsten abzusetzenden Entgeltmeldung zu erstatten. Um welche Meldung es sich handelt ist hierbei nicht relevant.

Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Vorgeschrieben ist eine gesonderte Meldung von Einmalzahlungen, wenn:

- eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder Sonstige Meldung für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt.
- die folgende Abmeldung, Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung kein Entgelt enthält.
- für die Einmalzahlung und das laufende Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten.

Muss eine Sondermeldung erstellt werden, geben Sie als Meldegrund den Schlüssel 54 an. Als Beschäftigungszeitraum tragen Sie den ersten und letzten Tag des Kalendermonats der Zuordnung der Einmalzahlung ein.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
+49 40 3347-8080
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de